

Anforderungen an Laboratorien für die Durchführung von Rückstandsanalysen im Rahmen des Rückstandsmonitorings SwissGAP

1. Akkreditierung

Das Labor muss nach ISO 17025 akkreditiert sein. Die Mehrheit der angewandten Methoden ist im Geltungsbereich der Akkreditierung.

2. Methoden und technische Ausstattung

Die Laboratorien führen die Analytik entsprechend der gültigen amtlichen Methoden bzw. die entsprechenden validierten Multimethoden entsprechend dem neuesten Stand der Technik durch.

Dabei kommen unter anderem die folgenden Analysetechniken zum Einsatz:

HPLC (High Performance Liquid Chromatografie):

- LC-MS-MS
- LC – UV (ausschließlich für Nitrat)

Gaschromatographie:

- GC – MS-MS
- GC – ECD, NPD, FPD

Das Laboratorium muss eine periodische Aktualisierung des Analysespektrums entsprechend dem Stand der Wissenschaft vornehmen.

3. Leistungsgrenzen der Prüflaboratorien und Untersuchungsspektren

Als Bestimmungsgrenze der Pestizide und Schwermetalle muss für die Mehrzahl der Analyten ein Wert von 0.01 mg/kg erreicht werden. Wenn der Wert von 0.01 mg/kg nicht erreicht werden kann, ist so empfindlich wie möglich zu messen.

Die Messungenauigkeit wird nicht berücksichtigt.

Die folgenden Rückstandsparameter müssen erfasst werden können:

- Pestizide, einschliesslich polare Pestizide (Insektizide, Akarizide, Fungizide, Herbizide, Wachstumsregulatoren, Oberflächenbehandlungsmittel, Keimhemmungsmittel, Begasungsmittel)
- Schwermetalle: Blei, Cadmium, Kupfer
- Nitrat
- Bromid
- GVO

Die Multimethode apolare und polare Pestizide (GC-MS-MS/LC-MS-MS) deckt mindestens 400 Wirkstoffe ab.

Alle positiven Befunde sind massenspektrometrisch abzusichern, entsprechend den Anforderungen der "Quality Control Procedures for Pesticide Residues Analysis (Guidelines for Residues Monitoring in the European Union, aktuell gültiges SANCO-Dokument)".

Version 7

Gültig ab 1. Mai 2017

Ihre Leistungsfähigkeit weisen die Prüflaboratorien zudem durch regelmässige Teilnahme an nationalen und/oder internationalen Ringversuchen nach.

4. Rückstellmuster

Von Proben, in welchen Rückstände über der Bestimmungsgrenze nachgewiesen wurden, ist über 4 Wochen ein Rückstellmuster aufzubewahren. Wird in dieser Zeit ein Rekurs angemeldet, ist diese Frist auf bis zu 3 Monaten zu verlängern.

5. Meldungen an SwissGAP

SwissGAP-anerkannte Laboratorien sind verpflichtet, sämtliche Beanstandungen SwissGAP-zertifizierter Betriebe innerhalb von 10 Tagen mit Hilfe der erhaltenen Vorlage an Agrosolution zu melden. Ausnahme: Fälle mit potentieller Gesundheitsgefährdung sind jeweils sofort zu melden.

Für Massnahmen und Sanktionen im Rahmen von SwissGAP ist der Ausschuss „Massnahmen und Sanktionen“ zuständig. Zu den meldepflichtigen Beanstandungen gehören:

- Überschreitungen von Höchstwerten gemäss VPRH. Diese Fälle müssen auf potentielle Gesundheitsgefährdung geprüft werden.

Bei fehlenden Höchstwerten in der VPRH gilt der Auffangwert von 0.01 mg/kg.

- Ware Schweizer Herkunft:
 - Nachweis von Rückständen von in der Schweiz nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln.
 - Bei Marken- und Labelprodukten: Nachweis von Rückständen, die in der Marken- bzw. Labelproduktion nicht zugelassen sind.
 - Bei Produkten aus biologischer Produktion: Nachweis von Rückständen, die im biologischen Anbau nicht zugelassen sind.
- Mehrfachrückstände: gemäss SwissGAP-Anforderungen Mehrfachrückstände (www.swissgap.ch → Früchte, Gemüse & Kartoffeln → Rückstandsmonitoring). Meldepflichtig sind alle Mehrfachrückstände im gelben und im roten Bereich.

Daneben ist eine jährliche Zusammenfassung aller im Rahmen von SwissGAP durchgeführten Analysen zu Händen der Koordinationsstelle Rückstandsmonitoring SwissGAP zu erstellen (anonymisiert). Die Laboratorien erhalten dazu eine Vorlage, die vollständig auszufüllen ist. SwissGAP erarbeitet aus den einzelnen Jahresberichten der anerkannten Laboratorien einen Gesamt-Jahresbericht. Dieser Gesamt-Jahresbericht wird auch allen anerkannten Laboratorien zugestellt.

6. Sonstiges

Die Prüflaboratorien müssen sich durch regelmässige Fortbildungsmassnahmen und auf andere geeignete Weise über die geltenden nationalen und europäischen Rechtsvorschriften im Bereich des Lebensmittel- und Rückstandsrechts informiert halten.

6.1. Gebühren

Gemäss Beschluss der Arbeitsgruppe SwissGAP vom 7. Dezember 2006 beträgt die jährliche Gebühr für die Anerkennung und die Listung unter www.swissgap.ch Fr. 2'000.-.

Version 7

Gültig ab 1. Mai 2017